

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742)

1. Vertragsabschluss, § 2 AVBFernwärmeV

SWM schließt den Versorgungs- bzw. Anschlussvertrag grundsätzlich mit Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, wird der Vertrag mit der Eigentümergemeinschaft geschlossen; jeder Eigentümer haftet für Forderungen aus dem Versorgungs-/Anschlussvertrag gesamtschuldnerisch.

Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (im Folgenden „WEG“ für Wohnungseigentümergeinschaft genannt), so wird der Vertrag grundsätzlich mit der WEG geschlossen. Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn die WEG einen Verwalter/Vertreter bestellt hat, der im Rahmen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums bevollmächtigt ist, im Namen der WEG alle Rechtsgeschäfte mit Wirkung für und gegen die WEG abzuschließen. Die Bestellung und Abberufung eines Verwalters/Vertreters bzw. die Änderung in der Vertretungsberechtigung der WEG sowie personelle Änderungen in der WEG selbst, sind der SWM unverzüglich mitzuteilen.

Zum Zwecke des Abschlusses von Verträgen stellt die SWM entsprechende Antragsvordrucke zur Verfügung; dem Antrag sind ggf. erläuternde Unterlagen beizufügen. SWM bestätigt mit der Übersendung des Vertrages bzw. der Vertragsbestätigung das Zustandekommen des Vertrages.

2. Art der Versorgung, § 4 AVBFernwärmeV

SWM liefert die Fernwärme im Leitungsnetz über den Wärmeträger Heizwasser unter dem Druck und zu der Temperatur, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes (Heiznetz) üblich ist, maximal bis zu der vereinbarten höchsten Wärmeleistung (Anschlusswert) entsprechend den anerkannten Regeln der Technik; Einzelheiten regeln die Technische Anschlussbedingungen der SWM (im Folgenden „TAB“ genannt) bzw. der Wärmeliefervertrag. Der Wärmeträger bleibt Eigentum der SWM.

SWM wird eine dauerhafte wesentliche Änderung des Wärmeträgers, des Drucks und/oder der Temperatur den Fernwärmeabnehmern rechtzeitig in geeigneter Weise vor der Umstellung bekanntgeben und die Belange der Kunden/Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen.

3. Baukostenzuschüsse, § 9 AVBFernwärmeV

SWM kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 9 AVBFernwärmeV verlangen, dass der Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zahlt. Der vom Anschlussnehmer gem. § 9 Abs. 2 AVBFernwärmeV als BKZ zu übernehmende Kostenanteil errechnet sich wie folgt:

$$BKZ_{HA} = BKZ_{Spec} \times P_{HA}$$

Darin bedeutet:

BKZ_{HA} : Auf den Hausanschluss individuell entfallender Baukostenzuschuss

BKZ_{Spec} : Spezifischer Baukostenzuschuss

P_{HA} : Auf den Hausanschluss entfallender Leistungsanteil

Zur Bestimmung des spezifischen BKZ wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Verteilungsanlagen ins Verhältnis zur Bemessungsgröße (hier: vorzuhaltende Leistung am Hausanschluss) der im Versorgungsbereich installierten und gemäß dem Ausbaukonzept hinzukommenden Verteilungsanlagen gesetzt. Die Höhe des spezifischen BKZ ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

Der BKZ wird dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt und ist zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

4. Hausanschluss, § 10 AVBFernwärmeV

Der Anschlussnehmer hat bei SWM einen Antrag auf Erstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses zu stellen. SWM stellt zu diesem Zweck ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung. Dem Antrag sind erforderliche Unterlagen wie z. B. Liegenschaftsauszug und Lageplanskizze und ggf. erläuternde Unterlagen beizufügen. Der Anschlussnehmer hat mit dem Antrag auf die Erstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses eine Wärmebedarfsmeldung in kW einzureichen.

Grundsätzlich wird jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen. SWM bestimmt die Nennweite, Bauweise und Führung der Hausanschlüsse und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Anschlussnehmer ist vorab zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.

Der Anschlussnehmer hat bei der Erstellung und/oder Veränderung des Hausanschlusses insbesondere eine für die Herstellung der Anschlussleitung geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen. Die Trasse muss in der für die ordnungsgemäße Herstellung der Anschlussleitung erforderlichen Breite von sämtlichen Hindernissen frei sein (z. B. von

Baumaterial, Bauwerken, Bewuchs) sowie einen möglichst optimalen Verlauf (kurz, geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze) haben. Der Hausanschluss endet an der Übergabestelle. Als Übergabestelle gilt das erste Absperrarmaturenpaar nach dem Gebäudeeintritt der Fernwärmeleitung; die Übergabestelle bildet die Eigentumsgrenze zur Kundenanlage; Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Anschlussbild zum Wärmeliefervertrag.

Um die Zugänglichkeit zum Hausanschluss sowie dessen Sicherheit zu gewährleisten und diesen vor Beschädigungen zu schützen, muss ein Schutzstreifen von 1,5 m Breite und ca. 1,5 m Tiefe zur Verfügung stehen. Dieser Bereich darf nicht überbaut werden, ist von tiefwurzelnden Anpflanzungen freizuhalten und vor übermäßiger Belastung zu schützen. Etwa anfallende Arbeiten und Kosten für die Wiederherstellung der Oberfläche im Privatgrundstück (Pflaster, Beete, Rabatten etc.) obliegen dem Anschlussnehmer.

Die Kosten für die Erstellung/Veränderungen eines Hausanschlusses werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand an den Anschlussnehmer weiterberechnet. Die Hausanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt und sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

5. (Überprüfung der) Kundenanlage, §§ 12, 14 AVBFernwärmeV

Bevor die Kundenanlage des Anschlussnehmers errichtet, erweitert oder geändert wird, ist vom Anschlussnehmer die Beschreibung der geplanten Anlage bei SWM einzureichen.

Erweiterungen bzw. Änderungen der Kundenanlage sind insbesondere alle Veränderungen derselben, die störende (Rück-)Wirkungen auf diese, die Fernwärmeversorgungsanlagen der SWM und der Allgemeinheit haben können, insbesondere Veränderungen, die unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik Änderungen an den sicherheitstechnischen Einrichtungen der Anlagen bedingen oder die Auswirkungen auf die bezogene Leistung haben.

Im Rahmen ihrer Berechtigung zur Überwachung der Arbeiten an der Kundenanlage und zur Überprüfung der Kundenanlage signalisiert SWM die Freigabe in die zu errichtende/erweiternde/ändernde Anlage, wenn diese insbesondere im Einklang mit den in § 12 AVBFernwärmeV genannten Anforderungen steht.

Im Anschluss an die Errichtung/Erweiterung/Änderung der Anlage hat der Anschlussnehmer die (Wieder-)Inbetriebsetzung der Anlage rechtzeitig bei SWM zu beantragen.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage, § 13 AVBFernwärmeV

Die Fertigstellung der Kundenanlage zum Zwecke der Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist der SWM anzuzeigen. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die SWM.

Dem Anschlussnehmer werden die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes in Rechnung gestellt. Ist die Inbetriebsetzung der Kundenanlage vor Ort, aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer der SWM einen Betrag in Höhe der Kosten der Inbetriebsetzung.

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

7. Betrieb, Erweiterung und Änderungen von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten, § 15 AVBFernwärmeV

Beabsichtigt der Kunde/Anschlussnehmer den Einbau einer Anlage zur Wärmegewinnung bzw. den Einbau eines alternativen Heizsystems, die eine Reduzierung des Fernwärmebedarfs zur Folge hat, ist dies der SWM unverzüglich in Textform mitzuteilen.

8. Zutrittsrecht, § 16 AVBFernwärmeV

Das Zutrittsrecht für sich ausweisende Mitarbeiter der SWM bzw. durch die SWM beauftragte Dritte gilt im Rahmen des § 16 AVBFernwärmeV als ausdrücklich vereinbart.

Befinden sich technische Anlagen/Einrichtungen in Räumen Dritter, mit denen der Anschlussnehmer in vertraglichen Beziehungen steht (z. B. des Mieters), stellt der Anschlussnehmer das Zutrittsrecht der SWM gegenüber den Dritten sicher.

Die Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung i. S. d. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

9. Technische Anschlussbedingungen, § 17 AVBFernwärmeV

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen der SWM (TAB-Fernwärme) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese sind in den Geschäftsräumen der SWM erhältlich und können im Internet unter <http://www.stadtwerke-meiningen.de> abgerufen werden.

10. Messung, § 18 AVBFernwärmeV

Die vom Kunden bezogene Wärmemenge wird durch eine im Eigentum der SWM stehende Messeinrichtung erfasst. Der Kunde/Anschlussnehmer hat für die Bereitstellung des Messplatzes an der Übergabestelle, die Auslesbarkeit der Messeinrichtung sowie für deren Zugänglichkeit zu sorgen.

Setzt der Kunde/Anschlussnehmer die Ursachen für die Änderung der Nenngröße eines Fernwärmezählers und wird dadurch der Austausch des vorhandenen Fernwärmezählers erforderlich, sind die tatsächlich entstehenden Kosten für den Zähleraustausch vom Kunden/Anschlussnehmer zu übernehmen.

SWM ist berechtigt, die sich aus § 18 AVBFernwärmeV ergebenden Aufgaben auch auf Dritte zu übertragen.

11. Verwendung der Wärme, § 22 AVBFernwärmeV

Ist der Kunde nach schriftlicher Zustimmung durch SWM berechtigt, die gelieferte Fernwärme an sonstige Dritte weiterzuleiten, so hat er sicherzustellen, dass gegenüber SWM keine weitergehenden Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, als die in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehenen. Etwaige Schäden des Kunden bzw. von Dritten haben diese unverzüglich den SWM mitzuteilen; der Kunde hat diese Verpflichtung dem Dritten entsprechend aufzuerlegen. Leitet ein Kunde die Fernwärme an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der SWM weiter, stehen SWM die Rechte gem. § 33 AVBFernwärmeV (Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung) zu.

12. Abrechnung, Preisänderungsklauseln, § 24 AVBFernwärmeV

12.1. Abrechnung

Der Fernwärmeverbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die SWM ist berechtigt, den Verbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

12.2. unterjährige Abrechnung

Auf Wunsch des Kunden rechnet die SWM den Fernwärmeverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet die SWM dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß beigefügtem Preisblatt. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen abzuschließen:

- Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- Der Wunsch des Kunden nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWM in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - Kundendaten (Firma, Familienname, Vorname, Anschrift),
 - Verbrauchsstelle, Kundennummer und Zählernummer,
 - Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) sowie gewünschtes Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
- Die SWM wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

12.3. Preisänderungen

Der Preis für die Belieferung mit Fernwärme setzt sich aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung zusammen und wird grds. entsprechend der für das jeweilige Versorgungsgebiet konkret gültigen Preise lt. Preisblatt der SWM mit dem Kunden vereinbart und an diesen abgerechnet. Die SWM ist berechtigt, die vereinbarten Preise im Wege von Preisänderungsklauseln gem. § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an geänderte Umstände (z. B. Kostenentwicklung) anzupassen. Die einschlägigen Preise sowie die Preisänderungsklauseln und deren maßgeblichen Berechnungsfaktoren können vom Kunden dem Wärmeliefervertrag sowie der Homepage der SWM (<http://www.stadtwerke-meiningen.de>) entnommen werden oder sind in den Geschäftsräumen der SWM bzw. auf Anforderung per E-Mail: kontakt@stadtwerke-meiningen.de zu erhalten.

13. Abschlagszahlungen, § 25 AVBFernwärmeV

Die SWM erhebt auf den jährlichen Fernwärmeverbrauch des Kunden 11 (in Worten „elf“) gleiche Abschlagszahlungen vom Februar bis zum Dezember eines Lieferjahres. Im Falle einer unterjährigen Abrechnung gem. Ziffer 12.2 erhebt die SWM keine Abschlagszahlungen.

14. Zahlung, Verzug, § 27 AVBFernwärmeV

Rechnungen der SWM werden zu dem von der SWM auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Von der SWM angeforderte Abschlagszahlungen, vgl. Ziffer 13., sind jeweils am letzten Tag des Kalendermonats zur Zahlung fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (Abschlagsplan).

Der Kunde/Anschlussnehmer ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise

- im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens,
- durch SEPA-Banküberweisung oder
- durch Bareinzahlung am Kassensystem in den Räumlichkeiten der SWM zu leisten.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass der SWM keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei SWM bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift des Betrages auf dem Konto der SWM.

Bei bestehendem Zahlungsverzug des Kunden/Anschlussnehmers wird der Verzugsschaden an den Kunden/Anschlussnehmer weitergegeben. Die Kosten für Mahnung und den Einzug des Betrages durch einen Beauftragten (Inkasso) werden an den Kunden/Anschlussnehmer pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet.

15. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung gem. § 32 AVBFernwärmeV

Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll neben der vollständigen Kundenanschrift wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Zählernummer und Zählerstand,
- Datum des Auszuges bzw. Datum des Eigentumsübergangs/ des Übergangs der tatsächlichen Verfügungsgewalt (bei Wechsel des Grundstücks-/WEG-Eigentümers oder sonst dinglich Berechtigten) auf den Erwerber und
- neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnungslegung.

16. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung, § 33 AVBFernwärmeV

SWM ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 33 AVBFernwärmeV berechtigt, die Fernwärmelieferung einzustellen. Die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung werden dem Kunden pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet. SWM wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Versorgungseinstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Fernwärmeversorgung ersetzt hat; die SWM kann die Kosten der Wiederherstellung der Lieferung im Voraus verlangen. Die Kosten für die Wiederaufnahme der Lieferung werden dem Kunden pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet.

17. Anlage Preisblatt

Anfallende Kosten werden dem Kunden – sofern Sie nicht nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden – entsprechend des beigefügten Preisblattes in Rechnung gestellt. Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; der Nachweis, dass die Kosten nicht bzw. in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

18. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der Stadtwerke Meiningen GmbH.

19. Verbraucherstreitschlichtung

Die SWM weist auf Grund der gesetzlichen Informationspflicht gemäß § 36 VSBG auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde bei den SWM hin. Die Kontaktdaten der Beschwerdestelle der SWM lauten:

*Stadtwerke Meiningen GmbH,
Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen,
Tel.: 03693 484-120, Fax: 03693 484-110,
E-Mail: beschwerdestelle@stadtwerke-meiningen.de.*

Sollte der Verbraucherbeschwerde durch die Beschwerdestelle der SWM nicht abgeholfen werden, besteht für den Verbraucher die Möglichkeit der Beantragung eines Schlichtungsverfahrens bei einer zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle. **Die SWM ist nicht verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen und nimmt im Bereich Fernwärme an einem Verbraucherstreitbelegungsverfahren auch nicht teil.**

Die Kontaktdaten der zuständigen Streitschlichtungsstelle können der Homepage der SWM (<http://stadtwerke-meiningen.de>) entnommen werden.

20. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Anlage
Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Meiningen GmbH – gültig ab dem 01.07.2020

zu Ziff. 3.

Baukostenzuschüsse, § 9 AVBFernwärmeV

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
spezifischer Baukostenzuschuss je kW Wärmeleistung	132,78 €	154,02 €

zu Ziff. 6.

Inbetriebsetzung der Kundenanlage, § 13 AVBFernwärmeV

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
Inbetriebsetzung je	27,45 €	31,84 €

zu Ziff. 12.2.

(unterjährige) Abrechnung, § 24 AVBFernwärmeV

je Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich)

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
	42,00 €	48,72 €

zu Ziff. 14

Zahlung, Verzug, § 27 AVBFernwärmeV

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
Mahnung je		1,10 €*)
Inkassogang zum Forderungseinzug je		25,17 €*)

zu Ziff. 16.

Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBFernwärmeV

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
Unterbrechung der Fernwärmeversorgung je		34,76 €*)
Wiederaufnahme der Fernwärmeversorgung je	34,49 €	40,01 €

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 16 %). Die mit *) gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.